

Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.06.2021



Der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg hat in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst und folgende Umlaufbeschlüsse bekanntgegeben:

► Umlaufbeschluss Nr. 56/2021

Der Gemeinderat beschließt, die Sachspende Bäume (10 Stück) inkl. Baumpfähle, Riegel und Stammschutzfarbe im Wert von 1.604,07 € wird angenommen.

► Beschluss Nr. 57/2021

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, an die in Callenberg tätigen Vereine eine Förderung in Höhe von insgesamt 8.288,10 € zu zahlen.

Die Verteilung der Gelder erfolgt gemäß der angefügten Liste.

► Beschluss Nr. 58/2021

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeindeverwaltung Callenberg beabsichtigt im Rahmen der LEADER-Förderung die Erneuerung des Spielplatzes Langechursdorf in Höhe von ca. 20.000,00 €.

► Beschluss Nr. 59/2021

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeindeverwaltung Callenberg beabsichtigt im Rahmen der LEADER-Förderung die Errichtung der Fitness- und Spielgeräte auf dem Dorfplatz Callenberg in Höhe von ca. 20.000,00 €

► Beschluss Nr. 60/2021

Der Gemeinderat beschließt, der Auftrag für die energetische Dachsanierung der Turnhalle Callenberg wird an die Firma Dachdeckermeister Frank Schrepel, Straße des Friedens 47 in 09337 Callenberg in Höhe von 142.762,22 Euro (brutto) vergeben.

► Beschluss Nr. 61/2021

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kiefernberg“ in Grumbach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungsfläche innerhalb des Satzungsgebietes umfasst Teilbereiche der Flurstücke 163/1, 22a und 164/3 der Gemarkung Grumbach mit einer Gesamtgröße von ca. 2.725 m².

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird analog des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ortsüblich bekannt zu machen.